

Verfahrensordnung für den Sanierungsbeirat „Sanierungsgebiet Westlich Maschmühlenweg“ (vormals Unterausschuss)

Der Rat der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 14.06.2024 die Verfahrensordnung für den Sanierungsbeirat „Städtebauförderungsgebiet Westlich Maschmühlenweg“ beschlossen. Diese ersetzt die vorherige Verfahrensordnung für den Unterausschuss „Städtebauförderungsgebiet Westlich Maschmühlenweg“ vom 19.04.2016.

§ 1

Aufgaben

Zur Begleitung der Sanierungsmaßnahmen Göttingen „Sanierungsgebiet Westlich Maschmühlenweg“ wird ein Sanierungsbeirat eingesetzt. Dieser hat die Aufgabe, sich mit Fragen der Durchführung der Sanierung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu befassen und die Belange verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen der Weststadt einzubeziehen. Die Ergebnisse und Empfehlungen sollen bei den Beratungen der Fachausschüsse Planung, Bauen und Grundstücke, Soziales und Wohnungsbau, Jugendhilfe sowie des Rates der Stadt Göttingen einbezogen werden.

§ 2

Zusammensetzung

Der Sanierungsbeirat besteht aus je einem Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen und einer entsprechenden Anzahl von Vertretungen aus dem Stadtteil. Die politischen Vertretungen setzen sich aus Ratsmitgliedern der beteiligten Fachausschüsse zusammen.

Die Vertretungen aus dem Stadtteil bestehen aus Vertretungen der Bürgerinnen und Bürger, die im Sanierungsgebiet leben oder arbeiten sowie aus benannten Vertretungen aus Institutionen der Weststadt, wie der Weststadtkonferenz und der Wohnungswirtschaft.

Die Bürgervertreter/innen werden vom Stadtteilforum bzw. einer anderen Bürgerversammlung gewählt. Diese sollen verschiedene Bevölkerungsgruppen repräsentieren, wie z.B. Mieter, engagierte Bürgervertreter/innen, Migranten oder Jugendliche. Auf die Verteilung der Geschlechter, der Generationen und der verschiedenen Kulturen soll geachtet werden.

Dem Sanierungsbeirat gehören außerdem als beratende Mitglieder je eine Vertretung des Seniorenbeirates, des Integrationsrates und der Polizei an.

Die Teilnahme an den Sitzungen ist freiwillig. Das Ausscheiden einzelner Mitglieder ist der Verwaltung mitzuteilen. Eine Vertretungsregelung ist ausgeschlossen.

Tritt ein Mitglied von seinem/ihrem Sitz im Sanierungsbeirat zurück, beruft dieser nach der verbliebenen Reihenfolge der von der Bürger*innenversammlung gewählten Vorschläge die nächste, zur Mitwirkung bereite Person als Nachbesetzung. Steht keine Person bereit, kann der Sanierungsbeirat eine andere zur Mitwirkung bereite Person berufen. Ist eine

Nachbesetzung hierdurch nicht möglich und verblieben mindestens zwei Sitze frei, ist durch eine Bürger*innenversammlung die entsprechende Anzahl neuer Mitglieder zu wählen.

§ 3

Leitung

Die Verwaltung bereitet die Sitzungen vor, leitet die Ergebnisse an die zuständigen Stellen weiter und stellt die Protokollführung sicher.

Der Sanierungsbeirat wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / Vorsitzende.

§ 4

Sitzungen

Der Sanierungsbeirat wird von der Verwaltung schriftlich eingeladen. Die Ladung kann durch Brief, Telefax oder Email erfolgen. Die Ladung erfolgt grundsätzlich durch elektronische Übermittlung der Tagesordnung (E-Mail). Die Ladungsfrist beträgt eine Woche

Der Sanierungsbeirat tritt in der Regel alle drei Monate zusammen.

Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.

Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das neben den Mitgliedern des Unterausschusses auch alle Mitglieder der beteiligten Fachausschüsse erhalten.

§ 5

Tagesordnung

Jedes Mitglied des Sanierungsbeirates hat das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen, wenn dieses spätestens vierzehn Tage vor dem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.

§ 6

Rederecht

Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in dem Sanierungsbeirat behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.

Der Sanierungsbeirat unterbricht seine Sitzung für eine Bürgerfragestunde.

§ 7

Entschädigung

Eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen erfolgt nicht.

Stadt Göttingen, den 14.06.2024